

(4) Wird festgestellt, daß ein Aufnahmefehler (Ziffer 20 Absatz 2) vorliegt, sind Ziffer 44 Absatz 1 bis Absatz 3, Ziffer 45, Ziffer 46, Ziffer 47 Absatz 1 und Absatz 3, Ziffer 48 Absatz 3 sowie Ziffer 49 bis Ziffer 51 zu beachten. Wird festgestellt, daß ein Zeichenfehler (Ziffer 21) vorliegt, ist er zu berichtigen, ohne daß es dazu eines Antrages der beteiligten Eigentümer oder Rechtsträger bedarf.

(5) Wird festgestellt, daß bei einer vorangegangenen Flächenberechnung ein Flächenberechnungsfehler vorliegt, sind die Ergebnisse der neuen Flächenberechnung einzuführen. Ein Antrag der beteiligten Eigentümer oder Rechtsträger ist dazu nicht erforderlich. Der Flächenzugang oder Flächenabgang ist nachzuweisen.

160. (1) Wird ein Flurstück geteilt und wird dabei weniger als die Hälfte der Gesamtfläche des Flurstücks abgetrennt, kann die Fläche des Reststücks berechnet werden, indem die Fläche des Trennstücks von der Gesamtfläche des bisherigen Flurstücks abgezogen wird. Maßstabsabweichungen oder Deformationen der Darstellung sind zu berücksichtigen.

(2) Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses, ist die Fläche des Reststücks zu berechnen, indem zwei Einzelberechnungen ausgeführt werden.

(3) Ziffer 159 gilt entsprechend.

161. (1) Betrifft die Flächenberechnung eine Vielzahl von Flurstücken, die einen zusammenhängenden Teil der Erdoberfläche bilden, ist die Gesamtfläche aller betroffenen Flurstücke zu berechnen (Massenberechnung). Die Massenberechnung ist einmal nach Naturmaßen auszuführen.

(2) Nach der Massenberechnung ist die Gesamtfläche jedes einzelnen der betroffenen Flurstücke zu berechnen (Einzelberechnung). Die Einzelberechnung ist einmal und grundsätzlich nach Kartenmaßen auszuführen. Die Ergebnisse der Einzelberechnung sind auf das Ergebnis der Massenberechnung abzustimmen.

(3) Ziffer 159 gilt entsprechend.

162. (1) Nachdem die Gesamtflächen der neuen Flurstücke berechnet worden sind, müssen die Flächen der zu den neuen Flurstücken gehörenden Nutzungsartenabschnitte berechnet werden. Die Berechnung ist einmal nach Kartenmaßen auszuführen.

(2) Die Flächen der Nutzungsartenabschnitte, deren Form nicht geändert worden ist, sind beizubehalten.

(3) Die Flächen der Nutzungsartenabschnitte sind auf die Gesamtfläche des Flurstücks abzustimmen.